

20.09.2022

Endgültige Bedingungen

BKS Bank Sustainability Bond Var. 2022-2029/5

AT0000A306V9

begeben unter dem

EUR 200 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 400 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 15.06.2022

der

BKS Bank AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind immer mit dem Prospekt vom 15.06.2022, allfälligen dazugehörigen Nachträgen und der Verweisdokumentation zu lesen. Der Prospekt gilt bis 16.06.2023. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospektes beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Homepage unter <https://www.bks.at> zu veröffentlichen. Die Endgültigen Bedingungen des Prospekts sind nach dem Ablauf der Gültigkeit des Prospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Prospekt zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und werden auf Verlangen in einer Kopie oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos während üblicher Geschäftsstunden zur Verfügung gestellt.

Die Verweisdokumentation ist auf der Homepage der Emittentin <https://www.bks.at/> unter den Menüpunkten „Über uns“ / „Investor Relations“ / „Berichte und Veröffentlichungen“ zu lesen.

Eine vollständige Information mit sämtlichen Angaben über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammengelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Anhängen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Nichtdividendenwerte ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Nichtdividendenwerte geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 i.d.g.F. (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Nichtdividendenwerte an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Nichtdividendenwerte für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Nichtdividendenwerte später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Nichtdividendenwerte (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Teil I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen (die „**Bedingungen**“) sind wie nachfolgend aufgeführt.

BKS Bank Sustainability Bond Var. 2022-2029/5
der BKS Bank AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A306V9

begeben unter dem EUR 200 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 400 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 15.06.2022 der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- 1) Der BKS Bank Sustainability Bond Var. 2022-2029/5 (die „Nichtdividendenwerte“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission ab 26.09.2022 bis spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- 2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 10.000.000). Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- 3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,-- begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine physische veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Einzelurkunden besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD übertragen werden können.

§ 3 Status und Rang

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin („Preferred Senior Notes“), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status vorrangig sind.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

§ 4 Erstausgabepreis / Ausgabepreise, Erstvalutatag

- 1) Der Erstausgabepreis beträgt ab dem Zeichnungsbeginn 26.09.2022 100% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt und auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter „Anlegen“ / „Anleihen“ / „Neuemissionen – Angebote“ mit

dem maßgeblichen Produktinformationsblatt veröffentlicht werden.

2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 10.10.2022 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 Verzinsung

1) Für die Zinsperioden (von 10.10.2022 bis 10.10.2029) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 10.10.2022 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind halbjährlich im Nachhinein am 10.04. und 10.10. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 10.04.2023 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. Der letzte Zinstermin ist der 10.10.2029.

2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „Zinsperiode“ genannt.

3) Ergibt die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz, so werden die Nichtdividendenwerte für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Emittentin als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen b) bis i) bestimmten EURIBOR für 6-Monats-Euro-Einlagen („6-Monats-EURIBOR“) zuzüglich 0,90%-Punkte p.a. für die gesamte Laufzeit. Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

b) Am 2. Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 6-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der Reuters-Seite EURIBOR6MD= quotierten Satz für 6-Monats-Euro-Einlagen zum jeweiligen Fixing um ca. 11:00 mitteleuropäischer Zeit.

Der 6-Monats-EURIBOR ist mit 24 Stunden Verspätung auf <https://www.emmi-benchmarks.eu/> ersichtlich.

c) Sofern an einem Zinsberechnungstag der 6-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz b) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

d) Falls an einem Zinsberechnungstag kein 6-Monats-EURIBOR veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

e) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 12.

f) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

g) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

h) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

i) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/360 (die „Zinstagekonvention“).

Die Zinstagekonvention bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360 (actual/360).

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben.

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der Zinsbetrag für den Zeitraum zwischen dem ursprünglichen Zinstermin und jenem Zinstermin, auf den der Zinstermin verschoben wird, entsprechend angepasst.

Information über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität können unter <https://www.emmi-benchmarks.eu/> eingesehen werden.

Bankarbeitstag für den Zinsberechnungstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2 Tag“) betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Tilgungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 10.10.2022 und endet spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin mit Ablauf des 09.10.2029. Die Laufzeit beträgt 7 Jahre. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 10.10.2029 („Fälligkeitstermin“) zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag wird kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2 Tag“) betriebsbereit sind.

Gerät die Emittentin mit einer Tilgung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

§ 7 Börseneinführung

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen (mit Ausnahme von Nullkuponanleihen) verjähren nach drei Jahren, aus Kapital nach dreißig Jahren.

§ 10 Berechnungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

Berechnungsstelle ist die BKS Bank AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Berechnungsstelle nicht

mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Berechnungsstelle bestimmt ist.

Die Berechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Berechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

Zahlstelle ist die BKS Bank AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihre Funktion als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Rückkauf

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (<https://www.bks.at/investor-relations/anleiheemissionen>) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt

werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

§ 15 Marktstörungen, Anpassungsregeln, Benchmark-Ereignis

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum gemäß § 5 relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen, wenn sie mit guten Gründen annehmen kann, dass der Basiswert zum nächsten Zinsberechnungstermin wieder veröffentlicht werden wird, oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückerstattet. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen.

„Benchmark-Ereignis“ bezeichnet

- a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;
- b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Nichtdividendenwerte zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;
- c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzsatz zur Bestimmung von

Zahlungsverpflichtungen unter den Nichtdividendenwerten verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Im Falle eines Benchmark-Ereignisses bemüht sich die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, wenn eine andere Berechnungsstelle als die Emittentin bestimmt wird, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Nichtdividendenwerte für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Feststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Feststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Feststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenzzinssatz (der „Alternativ-Referenzzinssatz“), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Die Emittentin ist ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt. Der „Unabhängige Berater“ im Sinne dieser Bestimmung bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird. Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Feststellungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von „Bankarbeitstag“ und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der Allgemein Akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„Amtliches Ersetzungskonzept“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„Branchenlösung“ bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft bzw. eine Äußerung der FMA, der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzsatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten sollte oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen sollte oder könne.

„Allgemein Akzeptierte Marktpraxis“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen. Die obigen Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen von der Emittentin zuvor bestimmten Alternativ-Referenzzinssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin der Berechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Nichtdividendenwerte zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

TEIL II.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUM ANGEBOT

Angabe der Rendite	<input type="radio"/> [Zahl]% p.a. <input checked="" type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt <input type="radio"/> keine Verzinsung, Angabe entfällt
Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	[einfügen]
Voraussichtlicher Termin der Börsenzulassung	10.10.2022
Emissionspreis der Nichtdividendenwerte	Der Erstausgabepreis beträgt 100,00% vom Nominale.
Bindende Zusage durch Intermediäre im Sekundärhandel und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage	<input type="radio"/> [Name, Anschrift einfügen] [Beschreibung der Zusage einfügen]
Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen, und Billigungen, die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere oder deren Emission bilden.	Die Grundlage für die gegenständliche Neuemission ist die Billigung des BKS Basisprospektes 2022 der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 15.06.2022. Neuemission gemäß Rahmenbeschluss des Aufsichtsrates vom 01.12.2021.
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Öffentliches Angebot in Österreich
Angebotsverfahren	<input checked="" type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre <input type="radio"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat [einfügen]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	für die Dauer der Gültigkeit des Prospektes
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:	Gültigkeit des Basisprospektes oder des/der nachfolgenden Prospekt(s)(e). Prospektkonformes (einschließlich Endgültige

	Bedingungen) öffentliches Angebot innerhalb der definierten Angebotsfrist.
	Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	<input checked="" type="checkbox"/> kein Mindestzeichnungsbetrag <input checked="" type="checkbox"/> kein Höchstzeichnungsbetrag <input type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag [EUR / Währung] [Betrag] <input type="checkbox"/> Höchstzeichnungsbetrag [EUR / Währung] [Betrag] <input type="checkbox"/> Mindestens zu zeichnende Nichtdividendenwerte: [Anzahl] <input type="checkbox"/> Höchstens zu zeichnende Nichtdividendenwerte: [Anzahl]
Bedienung und Lieferung der Nichtdividendenwerte: Besondere Regelungen.	
Teileinzahlungen:	<input checked="" type="checkbox"/> keine Teileinzahlungen <input type="checkbox"/> Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [Modus]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.	Nicht anwendbar
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben	Nicht anwendbar

zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.

- Direktvertrieb durch die Emittentin
- zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre
- Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat
- „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat
- bindende Zusage durch [einfügen]
- nicht bindende Zusage durch [einfügen]

- [Name und Anschrift der Banken]
- [Provisionen, Quoten]

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

[Datum]

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

Nicht anwendbar

Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Nicht anwendbar

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Nicht anwendbar

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen.

Angebote unter diesem Prospekt erfolgen primär im Interesse der Emittentin.

Die Nichtdividendenwerte können auch von den Finanzintermediären platziert werden, die

	allenfalls eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten.
Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel.	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. <input type="radio"/> Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der langfristigen Liquidität der Emittentin. <input checked="" type="radio"/> Mit den Erlösen der Nichtdividendenwerte vergibt die BKS Bank einen Kredit zum Bau des Gesundheitszentrums St. Pölten an die PHC Primary Health Care Service GmbH.
Geschätzter Nettoerlös:	EUR 4.997.500
Geschätzte Gesamtkosten der Emission:	EUR 2.500
Verwendung des Nettoemissionserlöses:	Mit den Erlösen der Nichtdividendenwerte vergibt die BKS Bank einen Kredit zum Bau des Gesundheitszentrums St. Pölten an die PHC Primary Health Care Service GmbH.
Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die genannten Gattungen von Wertpapieren.	AT0000A306V9
Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	<p>Kundenkategorie: Privatkunde, Professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei</p> <p>Kenntnisse und / oder Erfahrungen: Kunde mit Basiskenntnissen</p> <p>Finanzielle Verhältnisse inkl. Verlusttragfähigkeit: Der Anleger kann Verluste bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen.</p> <p>Risiko-/Renditeprofil: Stufe 2 (konservativ)</p> <p>Anlageziele: spezifische Altersvorsorge, allgemeine Vermögensbildung</p> <p>Anlagehorizont: langfristig</p> <p>Vertriebsweg: Beratungsfreies Geschäft, Anlageberatung</p> <p>Nachhaltigkeit – Präferenzen: ESG-Produkt folgt dezidierter ESG-Strategie und Hersteller berücksichtigt anerkannten Branchenstandard</p> <p>Nachhaltigkeit – Schwerpunkt: Sozial</p>

Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 bei Nichtdividendenwerten mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:

Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: European Money Markets Institute

Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird:

Ja

Nein

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 1

**Zusammenfassung der Emission für
BKS Bank Sustainability Bond Var. 2022-2029/5**

vom 20.09.2022

begeben unter dem EUR 200 Mio. (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 400 Mio.) Programm zur
Begebung von Nichtdividendenwerten vom 15.06.2022 der BKS Bank AG

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	BKS Bank Sustainability Bond Var. 2022-2029/5 ISIN: AT0000A306V9
Emittentin	BKS Bank AG LEI: 529900B9P29R8W03IX88 Kontaktdaten: St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: +43 (0) 463 5858
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel.: +43 (1) 249 59 0
Datum der Billigung des Prospekts	15.06.2022
Warnhinweise	
<p>Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) ist als Einleitung zum Basisprospekt vom 15.06.2022 in der gegebenenfalls durch Nachträge geänderten Fassung (der „Prospekt“) in Bezug auf das Angebotsprogramm der BKS Bank AG (die „Emittentin“) zu verstehen. Sie nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die betreffenden Nichtdividendenwerte zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes, d.h. einschließlich der Verweisdokumentation, allfälliger Nachträge zum Prospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes in die Nichtdividendenwerte angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.</p> <p>Falls vor Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Verweisdokumentation und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p>	

Abschnitt B		Basisinformationen über die Emittentin			
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?					
Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer FN 91810s beim Landesgericht Klagenfurt als zuständiges Firmenbuchgericht. Die Rechtsträger-Kennung (LEI) der Emittentin lautet: 529900B9P29R8W03IX88. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und unterliegt der österreichischen Rechtsordnung.					
Haupttätigkeiten der Emittentin					
Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank im Rahmen ihrer Konzession an, mit dem Ziel, den Kunden ein umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.					
Hauptanteilseigner der Emittentin					
Zum Datum des Prospekts hielt die UniCredit Gruppe 29,8% der Kapitalanteile der Emittentin, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Tochtergesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hielt 19,2%, die BTV 18,9%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,4% der Anteile. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hielt 1,6% und auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfielen 3,0% der Kapitalanteile, weitere 20,1% der Anteile befanden sich im Streubesitz.					
Identität der Hauptgeschäftsführer					
Der Vorstand der Emittentin besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin zum Datum des Prospekts sind Dr. Herta Stockbauer, Mag. Dieter Krassnitzer, Mag. Alexander Novak und Mag. Nikolaus Juhász.					
Identität der Abschlussprüfer					
Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 der Emittentin wurde durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Zweigniederlassung Klagenfurt, St. Veiter Str. 20 geprüft.					
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?					
	ERFOLGSZAHLEN in Mio. EUR	Zwischenbericht (ungeprüft)		Konzernabschlüsse (geprüft)	
		31.03.2022	31.03.2021	2021	2020
	Zinsüberschuss	34,4	33,0	138,9	136,5
	Risikovorsorgen	-4,0	-6,2	-32,4	-25,0
	Provisionsüberschuss	17,5	16,8	67,1	64,3
	Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten	-0,8	2,3	5,5	3,6
	Handelsergebnis	0,5	0,0	0,8	2,2

Ergebnis aus at Equity bilanzierten Unternehmen	6,8	7,4	45,0	30,9
Verwaltungsaufwand	-35,0	-32,7	-125,3	-123,2
Periodenüberschuss vor Steuern bzw. Jahresüberschuss vor Steuern	12,9	14,1	92,9	84,9
Periodenüberschuss bzw. Jahresüberschuss nach Steuern	11,5	10,9	80,8	74,8
Ergebnis je Aktie*	0,27	0,26	1,85	1,72

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS 2021, 2020 und ungeprüfter Zwischenbericht vom 31.03.2022 der Emittentin)

* Angaben in EUR

BILANZ (in Mio, EUR)	Zwischenbericht (ungeprüft)		Konzernabschlüsse (geprüft)		Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses („SREP“)
	31.03.2022	31.03.2021	2021	2020	
Bilanzsumme	10.680,6	9.868,3	10.578,0	9.856,5	-
Verbriefte Verbindlichkeiten	780,7	657,3	732,5	647,5	-
Nachrangkapital	241,7	236,7	240,9	209,6	-
Forderungen an Kunden	7.095,4	6.753,0	6.958,6	6.570,0	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.095,0	6.681	7.142,5	6.542,2	-
Eigenkapital insgesamt	1.471,5	1.378,6	1.459,3	1.362,7	-
harte Kernkapitalquote (CET1)	11,4%	11,6%	11,9%	11,8%	5,5%
Gesamtkapitalquote	15,8%	16,3%	16,6%	16,2%	9,7%

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS 2021, 2020 und ungeprüfter Zwischenbericht 31.03.2022 der Emittentin)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- oder am Kapitalmarkt
- Risiko, dass das wirtschaftliche Umfeld und pandemische Entwicklungen zu Verschlechterungen im Geschäftsverlauf der Emittentin führen

Risiken in Bezug auf rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen:

- Risiko, dass aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen

- Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Abschnitt C

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem variablen Zinssatz verzinst, welcher halbjährlich ausbezahlt wird. Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde vertreten. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

ISIN: AT0000A306V9

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Nichtdividendenwerte, Laufzeit

Die Nichtdividendenwerte lauten auf EUR und werden im Nominale von je EUR 1.000,-- begeben. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 10.000.000). Die Nichtdividendenwerte haben eine feste Laufzeit, die spätestens am 10.10.2029 endet (der „Fälligkeitstermin“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Zinszahlungen unter den Nichtdividendenwerten:

Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 10.10.2022 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind halbjährlich im Nachhinein am 10.04. und 10.10. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 10.04.2023 zahlbar.

Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem EURIBOR für 6-Monats-Euro-Einlagen („6-Monats-EURIBOR“) zuzüglich 0,90%-Punkte p.a. für die gesamte Laufzeit. Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

Rückzahlung der Nichtdividendenwerte:

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am Fälligkeitstermin zurückgezahlt.

Rang der Wertpapiere

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin („Preferred Senior Notes“), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig und gegenüber den nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten mit dem Non-Preferred Senior Status vorrangig sind.

Die Nichtdividendenwerte unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Auf die Nichtdividendenwerte kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß der österreichischen Rechtsordnung und den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse wird beantragt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)
- Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen
- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind
- Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern.
- Risiko, dass aufgrund der Entwicklung von Basiswerten Zahlungen von Zinsen ausfallen oder die Tilgung lediglich zum Nominale erfolgt.
- Risiken in Zusammenhang mit Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds.

Abschnitt D	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt
--------------------	---

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens

Die Nichtdividendenwerte werden als eine Daueremission von der Emittentin begeben. Die Inhaber können die Nichtdividendenwerte ab 26.09.2022 zeichnen. Die Zeichnungsfrist für diese Daueremission wird spätestens einen Tag vor der Fälligkeit, dh am 09.10.2029 geschlossen. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist für diese Emission jederzeit vorzeitig beenden.

Die Einladung zur Zeichnung der Wertpapiere erfolgt durch die Emittentin. Die Wertpapiere werden in Österreich öffentlich angeboten.

Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Dem Anleger werden bei Kauf keine weiteren Kosten über den Ausgabepreis hinaus in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Mit den Erlösen aus den Nichtdividendenwerten vergibt die BKS Bank einen Kredit zum Bau des Gesundheitszentrums St. Pölten an die PHC Primary Health Care Service GmbH.

Die Emittentin schätzt die Nettoerlöse aus dieser Emission auf die Gesamtsumme der Emission in der Höhe von EUR 5.000.000 abzüglich Gesamtkosten in Höhe von EUR 2.500.

Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?
--

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot
--

Die BKS Bank AG hat ein Interesse daran, dass Kunden von ihr emittierte Nichtdividendenwerte erwerben. Dieses Interesse besteht insbesondere auch aufgrund einer möglichen gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht des Investors.
